

Sportstätten – Gebührensatzung

Satzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim ab 01.04.2023

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim erhebt für die außerschulische Benutzung der Sportstätten der zweckverbandseigenen Schulanlagen zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Satzung. Der Gebührenpflicht nach dieser Satzung unterliegt nicht die Benutzung der Sportstätten der Schulanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V." im Schulzentrum Bad Windsheim.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Sportstätten beantragt hat oder
 2. wer sich dem Zweckverband gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat oder
 3. der Nutzer der Sportstätte. Nutzer ist, wem die Sportstätte durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim überlassen wird.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Sportstätte ohne Überlassung durch die Geschäftsführung nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenhöhe Sporthalle, Freisportanlage (jeweils brutto)

- (1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 5,00 Euro.
Für die Volkshochschule des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim fallen ebenfalls diese Stundensätze an.
- (2) Für übrige Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 17,85 Euro pro Stunde.
- (3) Für Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a. d.

Aisch - Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 29,75 Euro pro Stunde.

Die Gebührenbefreiung/Ermäßigung gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 ist für diese Vereine und Gruppierungen nicht anzuwenden.

- (4) Abs. 3 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.
- (5) Für die Benutzung von Freisportflächen bzw. eines Kraftraumes oder Sanitäranlagen wird jeweils die gleiche Gebühr wie für ein Hallenteil erhoben
- (6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sportanlage wird die dreifache Gebühr der unter § 3 Abs. 1 bis 5 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenbefreiung/Ermäßigung nach § 7 wird in diesem Fall nicht gewährt.
- (7) Für Sonderveranstaltungen, Trainingslager o. ä. werden Mehraufwendungen (z. B. Reinigungsausgaben) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (8) Gegebenenfalls werden pro Schließdienst 5,95 Euro in Rechnung gestellt.
- (9) Zum 01.01.2026 werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 pauschal um 10 % angehoben.

§ 4

Gebührenhöhe Schulschwimmhalle (brutto)

- (1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 60,00 Euro/Stunde.
- (2) Auch für die Versehrtensportgemeinschaften, Wasserwacht und Behindertenverbände, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 60,00 Euro/Stunde.
- (3) Für übrige Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 65,00 Euro/angefangene Stunde.
- (4) Für Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 75,00 Euro/angefangene Stunde. Die Gebührenbefreiung/Ermäßigung gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 ist für diese Vereine und Gruppierungen nicht anzuwenden.
- (5) Abs. 4 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.
- (6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sporteinrichtung wird die dreifache Gebühr der unter § 4 Abs. 1 bis 6 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenbefreiung/Ermäßigung nach § 8 wird in diesem Fall nicht gewährt.

§ 5

Nutzung der Schulschwimmhalle in den Oster-, Pfingst-, Herbst-, Weihnachts- und Winterferien

- (1) Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim haben, können, sofern keine triftigen Gründe (Arbeiten am Gebäude bzw. der Technik, Energiesparmaßnahmen etc.) dagegen sprechen, die Schulschwimmhalle auch in den oben genannten Ferien belegen.
- (2) Die Gebühren betragen für Erwachsene 80,00 Euro, für Kinder und Jugendliche 40,00 Euro und für gemischte Gruppen 60,00 Euro pro angefangene Stunde. Die durch die Belegung bedingten Reinigungskosten sind dem Nutzer gesondert in Rechnung zu stellen. Eine Teilung der Schulschwimmhalle und damit der Gebühr ist nicht möglich.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach § 8 ist nicht möglich.

§ 6

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren fallen mit der Zuteilung von Nutzungszeiten (Belegungspläne bzw. Sondergenehmigungen) an. Der Leistungszeitraum entspricht dem Quartal. Die Einhebung der Gebühren für Belegungen gemäß dem Belegungsplan für den Trainingsbetrieb erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Die Gebühr für die übrigen Belegungen (Wochenende, Feiertage etc.) können direkt nach Beendigung der Veranstaltung erhoben werden.
- (2) Bei regelmäßig unterbrochenen Trainingszeiten (z. B. Fußball nur im Winter) gelten die bisherig zugeteilten Nutzungszeiten im Folgejahr – soweit nicht schriftlich abgesagt wird – erneut als zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Belegung.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten Nutzungszeitraum. Wird die Nutzung durch den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim nicht ermöglicht, werden hierfür keine Gebühren verlangt.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der jeweiligen Rechnung fällig.

§ 7

Gebührenbefreiung/Ermäßigung für die Belegung der Sporthalle und der Freisportanlage

- (1) Die Gebühren nach § 3 Absatz 1 werden um den Prozentsatz des Kinder- und Jugendanteils (bis 18 Jahre) an der Gesamtmitgliederzahl gem. der Bestandserhebung des BLSV ermäßigt. Für das Abrechnungsjahr ist jeweils die Bestandserhebung zum 01.01. des Abrechnungsjahres maßgeblich. Vereine, die nicht im BLSV organisiert sind, erhalten die Ermäßigung nach dem nachgewiesenen Anteil der Kinder und

Jugendlichen im Verein. Für die Belegung von Versehrtsportgemeinschaften und Behindertenverbänden wird eine 50 %ige Ermäßigung gewährt.

- (2) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 227 der Abgabenordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) In allen Fällen sind die jeweiligen Kosten für eine Hallenaufsicht zu entrichten.

§ 8

Gebührenbefreiung/Ermäßigung für die Schulschwimmhalle

- (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind alle Veranstaltungen (Übungs- und Trainingszeiten, Spiele, Turniere usw.) von reinen Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; ausgenommen Übungsleiterinnen und Übungsleiter u. ä.) befreit.
- (2) Für Meisterschaften und vom Verband nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschriebene überörtliche Veranstaltungen wird eine Pauschalgebühr von 100,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen vollen Umsatzsteuer erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird diese Gebühr für jeden Tag erhoben.

Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen nach § 4 Abs. 1 und 2 beträgt die Gebühr pro Veranstaltung höchstens 300,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen vollen Umsatzsteuer. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird diese Gebühr für jeden Tag erhoben.

Die durch die Belegung bedingten Reinigungsarbeiten sind dem Nutzer gesondert in Rechnung zu stellen. Eine Teilung der Schwimmhalle und damit der Gebühr ist nicht möglich.

- (3) Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim haben und für gewerbliche Veranstaltungen erfolgt die Abrechnung nach § 4 Abs. 4.
- (4) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. § 227 der Abgabenordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) In allen Fällen sind die jeweiligen Kosten für eine Hallenaufsicht (vgl. Sporthalle) und Reinigung gesondert zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2005 außer Kraft.

Bad Windsheim, 08.02.2023

Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim

Gez.

Helmut W e i ß
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender